

LEITUNGSWASSER

L100

Versicherungsort

Abweichend von Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) besteht für bewegliche Sachen Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.